

Aktenzeichen: 5 AZR 582/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 23. März 1983

- 5 AZR 582/80 -

I. Arbeitsgericht

Hannover

Urteil vom 29. Juni 1979

- 9 Ca 197/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 9. Oktober 198

- 11 Sa 136/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückerstattung von Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Krankenversicherung

Gesetz:

RVO §§ 394, 395, § 165 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 670, § 812 Abs. 1, § 826

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 582/80

11 Sa 136/79 Niedersachsen

Verkündet am
23. März 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Arntzen für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
9. Oktober 1980 - 11 Sa 136/79 - wird zurück-
gewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung der vom Arbeitgeber
entrichteten Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenver-
sicherung.

Der Beklagte war vom 1. Mai 1969 bis 30. April 1974 als
Plakatanschlagsverwalter für die Klägerin tätig. In dem Verwal-
tervertrag war vereinbart, daß die Erfüllung der steuerlichen und
sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen allein dem Ver-
walter obliege und dieser auch verpflichtet sei, sein Gewerbe bei
der zuständigen Behörde anzumelden. Dem ist der Beklagte nachge-
kommen. Er versicherte sich für die Zeit vom 1. Mai 1969 bis
30. April 1974 freiwillig bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse
Hannover.

Mit Bescheid vom 10. September 1974 stellte die AOK Hannover
fest, daß der Beklagte seit Mai 1969 in einem sozialversiche-
rungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Klägerin stehe und
die Klägerin daher die aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen
bestehenden Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von



4.209,92 DM nachzuentrichten habe. Die von der Klägerin gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Hessische Landessozialgericht mit Urteil vom 18. Mai 1977 abgewiesen. Die Klägerin zahlte daraufhin an die AOK Hannover die für den Beklagten geforderten gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge nach. Die AOK Hannover zahlte an den Beklagten die von diesem zur freiwilligen Krankenversicherung entrichteten Beiträge in Höhe von 6.011,28 DM zurück.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Beklagte sei verpflichtet, aus dem Betrag, den die AOK ihm zurückerstattet hatte, an sie ebenfalls einen Betrag zurückzuerstatten, und zwar zumindest in der Höhe der von der Klägerin nachentrichteten Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Klägerin meint, der Beklagte sei um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert. Der Beklagte habe die Krankenversicherungsbeiträge deshalb zurückerstattet bekommen, weil sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nachentrichtet habe. Hierdurch habe der Beklagte einen nicht gerechtfertigten Vermögensvorteil erzielt. Auch wenn man davon ausgehe, daß der Rückerstattungsanspruch des Beklagten aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landessozialgerichts entstanden sei, liege eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten vor, denn bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung hätten die Arbeitnehmeranteile vom Beklagten getragen werden müssen. Darüber hinaus sei der Beklagte zur Erstattung der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung auch deshalb verpflichtet, weil die Geschäftsgrundlage für die im Ver-



waltervertrag enthaltene Regelung entfallen sei, wonach der Beklagte die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst übernommen habe. Bei der Festsetzung des Entgelts für den Beklagten sei die Übernahme des Versicherungsrisikos durch den Beklagten berücksichtigt worden.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.104,96 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Mai 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, die Klägerin verlange in Wirklichkeit nicht einen Anteil der an ihn zurückgeflossenen Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung, sondern die Erstattung der von der Klägerin nachentrichteten Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung. Diesem Verlangen stehe jedoch die Regelung in §§ 394, 395 RVO entgegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

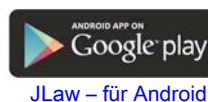
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Die Klage ist zulässig. Die Gerichte für Arbeitssachen sind



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig. Es handelt sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit aus dem Sozialversicherungsrecht, für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben wäre.

1. Ob eine Streitigkeit nach öffentlichem Recht oder bürgerlichem Recht vorliegt, bestimmt sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (BAG Urteil vom 12. Oktober 1977 - 5 AZR 443/76 - AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO; BAG 6, 7 = AP Nr. 1 zu §§ 394, 395 RVO).

2. Der hier eingeklagte Anspruch ist seinem Umfang nach auf die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gerichtet. Der pflichtversicherte Arbeitnehmer muß sich die von ihm zu tragenden Arbeitnehmeranteile nach §§ 394, 395 RVO vom Barlohn abziehen lassen. Der Streit geht vorliegend jedoch nicht darum, ob und in welcher Höhe die Arbeitnehmeranteile vom Lohn des Beklagten abzuziehen waren. Der Streit geht vielmehr darum, wer die für die Sozialversicherung des Arbeitnehmers aufgewendeten Leistungen im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen hat (vgl. Brackmann in Anm. zu AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO). Daher handelt es sich um eine Streitigkeit, für die die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 7. Juni 1979 - 12 RK 13/78 - AP Nr. 4 zu §§ 394, 395 RVO) steht dem nicht entgegen. Für den Anspruch des Arbeitgebers auf Lohnabzug in einem bestehenden Arbeitsverhältnis ist zwar der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben, weil es sich dabei um ein Lohnab-



zugsverfahren nach §§ 394, 395 RVO handelt. Etwas anderes gilt jedoch für die Erstattungsansprüche, die außerhalb des Lohnabzugsverfahrens gegenüber einem ausgeschiedenen Arbeitnehmer geltend gemacht werden. Für diese ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung zusteht.

a) Soweit dem Beklagten Beiträge erstattet worden sind, ist dies nicht geschehen, weil die Klägerin ihrerseits Beiträge nachgezahlt hat. Der Beklagte hat deshalb die Rückzahlung nicht - wie § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB voraussetzt - auf Kosten der Klägerin erlangt. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

Der Beklagte war als Arbeitnehmer aufgrund der Vorschrift in § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Er war daher nicht berechtigt, sich freiwillig selbst zu versichern (§ 176 RVO), denn die freiwillige Versicherung setzt Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes voraus (Maus, Handbuch des Arbeitsrechts, Bley, V C Sozialversicherung im Arbeitsverhältnis, Anm. 40). Das von dem Beklagten mit der Krankenkasse vereinbarte freiwillige Versicherungsverhältnis war daher unwirksam (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, S. 302). Unabhängig davon, ob die Klägerin die Pflichtver-



sicherungsbeiträge nachzahlte, war die AOK verpflichtet, die von dem Beklagten aufgrund des unwirksamen Versicherungsverhältnisses erlangten Beiträge an diesen zurückzuerstatten. Allein aus der gesetzlich bestimmten Versicherungspflicht des Beklagten folgte einerseits der Anspruch der AOK an die Klägerin zur Zahlung der Pflichtversicherungsbeiträge und andererseits die Pflicht der AOK, die vom Beklagten gezahlten Beiträge zur freiwilligen Versicherung an diesen zurückzuerstatten. Dem rechtskräftigen Urteil des Landessozialgerichts kam dabei, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, nur deklaratorische Wirkung zu.

b) Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ergibt sich vorliegend auch nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative. Danach besteht eine Herausgabepflicht aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn der rechtliche Grund für die Leistung später wegfällt (condictio causa data, causa non secuta).

Die Revision beruft sich insoweit auf den Verwaltervertrag, in dem die Parteien vereinbart haben, daß der Beklagte die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst übernimmt. Die Revision meint, hiermit hätten die Parteien abweichend von der gesetzlichen Regelung vereinbart, daß der Beklagte anstelle der Klägerin die Sozialversicherungsbeiträge zu tragen habe. Wenn diese Vereinbarung im Hinblick auf die gesetzliche Regelung unwirksam oder hierfür die Geschäftsgrundlage entfallen sei, sei der Beklagte um die Beträge ungerechtfertigt bereichert, die an ihn zum Zwecke der freiwilligen Selbstversicherung ausgezahlt worden seien. Die Klägerin hat hierzu jedoch lediglich vorgetra-



gen, die Übernahme des Versicherungsrisikos durch den Beklagten sei bei der Festsetzung seines Entgeltes entsprechend berücksichtigt worden. Sie hat jedoch nicht angegeben, welcher abgrenzbare Teil von dem Entgelt des Beklagten an diesen für die Übernahme des Versicherungsrisikos gezahlt worden sein soll. Ein etwaiger Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolges scheitert daher bereits daran, daß der Vortrag insoweit nicht genügend substantiiert ist.

2. Soweit die Klägerin ihr Zahlungsbegehren darauf stützt, daß der Beklagte den Arbeitnehmeranteil der von ihr nachgezahlten Beiträge erstatten müsse, stehen dem die Vorschriften der §§ 394, 395 RVO entgegen.

a) Nach diesen Bestimmungen kann ein Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer die Erstattung rückständiger Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung nur im sogenannten Lohnabzugsverfahren verlangen. Sind Abzüge für einen Lohnabrechnungszeitraum unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für den nächsten Lohnabrechnungszeitraum nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind. Ist wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Lohnabzugsverfahren nicht mehr möglich, so hat der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer wegen der rückständigen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung keinen Rückersatzanspruch mehr (BAG 6, 7 = AP Nr. 1 zu §§ 394, 395 RVO mit Anm. Dersch; ferner BAG Urteil vom 12. Oktober 1977 - 5 AZR



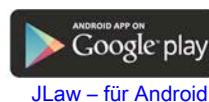
443/76- AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO mit Anm. von Brackmann). Nach diesen gesetzlichen Regelungen ist die Erstattungspflicht des Arbeitnehmers darauf beschränkt, sie im Lohnabzug zu dulden; zum anderen besteht ein Verteilungsgebot und schließlich unterliegt die Erstattungspflicht einem gesetzlichen Nachholverbot. Diese gesetzliche Regelung soll den Arbeitnehmer vor einer unangemessen hohen Erstattung schützen. Die den Interessen des Arbeitnehmers dienende gesetzliche Krankenversicherung soll nicht dazu führen, daß der Arbeitnehmer mit einer drückenden Beitragslast und Beitragsverschuldung belastet wird (Schutzprinzip). Gleichzeitig soll der Arbeitgeber durch die gesetzliche Regelung veranlaßt werden, die Beitragspflicht korrekt zu erfüllen (Ordnungsprinzip). Aufgrund dieser beiden Gesetzesprinzipien ist es dem Arbeitgeber verwehrt, gegen den Arbeitnehmer einen Aufwendersatz oder Bereicherungsanspruch in Höhe der ihm bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers nicht erstatteten Arbeitnehmeranteile geltend zu machen, und zwar auch dann, wenn er die Beiträge schuldlos verspätet entrichtet hat (BAG 6, 7 und BAG Urteil vom 12. Oktober 1977, aaO; Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, § 395 Anm. 2).

b) Ein Arbeitnehmer kann sich lediglich dann nicht auf die Schutzvorschriften der §§ 394, 395 RVO berufen, wenn deren Beachtung zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die Revision ist der Auffassung, der Beklagte verstoße deutlich gegen Treu und Glauben, wenn er sich auf § 395 Abs.2 RVO



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



berufe, obwohl er seine freiwilligen, die umstrittenen Arbeitnehmeranteile übersteigenden Beiträge ohne Abzug der ihm gewährten Versicherungsleistungen von der Krankenkasse zurückerhalten habe. Die Revision meint, das Verhalten des Beklagten werde durch das Schutz- und Ordnungsprinzip der in §§ 394, 395 RVO enthaltenen gesetzlichen Regelungen nicht mehr gedeckt; der Beklagte habe aus dem ganzen Vorgang insgesamt nur Vorteile gezogen.

Das Bundesarbeitsgericht hat eine Berufung auf die Schutzbestimmungen der §§ 394, 395 RVO nur dann nicht zugelassen, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber in vorsätzlich sittenwidriger Weise schädigte; es hat dabei ausdrücklich auf § 826 BGB hingewiesen (BAG Urteil vom 12. Oktober 1977 - 5 AZR 443/76 - AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO). Hieran hält der Senat fest. Die den §§ 394, 395 RVO zugrundeliegenden Prinzipien lassen eine aus § 242 BGB herzuleitende andere Abwicklung der Beitragslast grundsätzlich nicht zu.

Eine sittenwidrige Schädigung könnte z.B. zu bejahen sein, wenn ein Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis von sich aus auflöst, um sich einem möglichen Lohnabzugsverfahren zu entziehen. Hierfür bietet der Sachverhalt jedoch keine Anhaltspunkte. Der Beklagte ist am 30. April 1974 bei der Klägerin ausgeschieden. Die Nachzahlungspflicht der Klägerin ist erst durch Bescheid der AOK vom 10. September 1974 festgestellt worden. Es ist nichts dafür er-



sichtlich, daß dem Beklagten bei seinem Ausscheiden am 30. April 1974 die Nachzahlungspflicht bereits bekannt gewesen war.

Dr. Thomas	Michels-Holl	Schneider
	Dr. Koffka	Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)